

## 414.253.611

### **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften**

**(Änderung vom 23. August 2018)**

*Die Hochschulleitung beschliesst:*

Die Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften vom 8. November 2010 wird wie folgt geändert:

Endgültige  
Abweisung an  
einer anderen  
Hochschule

§ 7 a. Studienanwärterinnen und Studienanwärter, die an einer anderen Hochschule im Fachbereich Soziale Arbeit endgültig abgewiesen wurden, werden nicht zugelassen.

Nachbesserung

§ 11. <sup>1</sup> Für Leistungsnachweise in Form einer schriftlichen Arbeit, die mit Noten zwischen 3,50 und 3,99 oder mit dem Prädikat «nicht bestanden (Nachbesserung möglich)» bewertet wurden, kann eine Nachbesserung erbracht werden, wenn die Modulbeschreibung die Möglichkeit einer Nachbesserung vorsieht oder es sich um Module zur Praxisausbildung oder die Bachelorarbeit handelt.

<sup>2</sup> Eine erfolgreiche Nachbesserung wird mit der Note 4,00 oder mit dem Prädikat «bestanden» bewertet.

<sup>3</sup> Die Nachbesserung von unbegründet versäumten Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen.

Nachprüfung

§ 11 a. <sup>1</sup> Für andere Formen von Leistungsnachweisen, die mit Noten zwischen 3,50 und 3,99 oder mit dem Prädikat «nicht bestanden (Nachprüfung möglich)» bewertet wurden, kann eine Nachprüfung angeboten werden, wenn die Modulbeschreibung die Möglichkeit einer Nachprüfung vorsieht.

<sup>2</sup> Eine Nachprüfung von unbegründet versäumten Leistungsnachweisen ist ausgeschlossen.

Bachelorarbeit

§ 12. <sup>1</sup> Die Bachelorarbeit wird frühestens im fünften Semester des Vollzeitstudiums verfasst. Mit der Bachelorarbeit kann begonnen werden, wenn die Voraussetzungen gemäss Anhang erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Studienleitung legt für Teilzeitstudierende aufgrund ihres bisherigen Studienverlaufs fest, zu welchem Zeitpunkt sie mit der Bachelorarbeit beginnen können.

Abs. 3 unverändert.

Im Namen der Hochschulleitung  
der Zürcher Hochschule  
für Angewandte Wissenschaften  
Der Rektor:  
Prof. Dr. Jean-Marc Piveteau

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Februar 2019 in Kraft ([ABI 2018-12-07](#)).

---

**Anhang  
zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale  
Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissen-  
schaften**

Der Anhang zur Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften wird weder in die Offizielle Gesetzessammlung (OS) noch in die Zürcher Loseblattsammlung (LS) aufgenommen. Er kann bei der

Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften  
Ressort Lehre  
Gertrudstrasse 15  
Postfach  
8400 Winterthur

bezogen oder unter ([www.zhaw.ch](http://www.zhaw.ch)) eingesehen werden.